

# EU-One-Stop-Shop

**NEU im innergemeinschaftlichen Versandhandel ab 1. Juli 2021**

Tax



NEU im innergemeinschaftlichen Versandhandel ab 1. Juli 2021 – Registrierungspflicht im Bestimmungsmitgliedstaat bei Umsätzen in allen anderen EU-Mitgliedstaaten von mehr als EUR 10.000 pro Jahr. Wir unterstützen Sie dabei, die Umstellung durch den Entfall der Lieferschwelen der einzelnen Mitgliedstaaten erfolgreich zu meistern und die Registrierung zum EU-OSS effizient zu erledigen.

## Mitgliedstaat der Identifizierung wird zur zentralen Anlaufstelle für Steuererklärungen und -zahlungen

Derzeit sind innergemeinschaftliche Versandhandelslieferungen (Lieferungen an private Abnehmer in anderen Mitgliedstaaten) im Bestimmungsland steuerpflichtig, sobald der liefernde Unternehmer die Lieferschwelle des jeweiligen Bestimmungslandes überschreitet. Die unterschiedlichen Lieferschwellen in den Mitgliedstaaten und eine fehlende Vereinfachung zur Erklärung und Abfuhr der Umsatzsteuer in den Bestimmungsländern führte in der Vergangenheit zu einem hohen Compliance-Aufwand und aufgrund von mehrfach notwendigen Registrierungen zu hohen Kosten bei Unternehmern.

Durch die Einführung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop wird der Mitgliedstaat der Identifizierung zur zentralen Anlaufstelle für Steuererklärungen und -zahlungen. Wesentlicher Vorteil ist der Wegfall der Notwendigkeit, sich in allen Bestimmungsmitglied-

staaten der Lieferungen für Steuererklärungen und -zahlungen registrieren zu lassen.

**Mit einer Beratung können wir dazu beitragen, dass für Ihr Unternehmen die Umstellung auf EU-OSS reibungslos erfolgt und alle Fristen eingehalten werden.**

Der folgende Leitfaden soll Ihrem Unternehmen einen ersten Überblick und eine Hilfestellung für die Einschätzung bieten, ob die Voraussetzungen zur Anwendung des EU-OSS erfüllt und/oder welche Schritte notwendig sind.

Wir halten Sie auch bezüglich aktueller „Vereinfachungen“ im Zusammenhang mit Versandhändlern gerne auf dem Laufenden. Auch bezüglich anderer steuerrechtlicher Änderungen sind wir immer up to date.

**Melden Sie sich einfach bei uns!**

## Leitfaden zur Anwendung des EU-OSS

Die Inanspruchnahme der Sonderregelung ist freiwillig und kann jederzeit beendet werden. Der Antrag auf Inanspruchnahme der Sonderregelung hat über FinanzOnline zu erfolgen, wenn Österreich der Mitgliedstaat der Identifizierung (MSI) ist.

### Voraussetzungen zur Anwendung des EU-OSS

Ein Drittlandsunternehmer oder EU-Unternehmer muss

- sonstige Leistungen oder innergemeinschaftliche Versandhandelslieferungen
- an einen Nichtunternehmer (oder Schwellenerwerber) innerhalb der EU erbringen.

Drittlandsunternehmer, die im Gemeinschaftsgebiet nicht niedergelassen sind, können den EU-OSS nur für innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze – bzw. als Plattform auch für innerstaatliche Lieferungen – verwenden.

Ausgeschlossen sind Umsätze aus sonstigen Leistungen, die in einem Mitgliedstaat erbracht wurden, in dem das Unternehmen seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat. Diese Umsätze sind direkt im jeweiligen Mitgliedsstaat zu erklären.

Jedoch können unter die Sonderregelung fallende innergemeinschaftliche Versandhandelslieferungen auch dann über den EU-OSS erklärt werden, wenn sie im Mitgliedstaat der Identifizierung steuerpflichtig sind.

Neben der Prüfung der Anwendbarkeit von EU-OSS in Ihrem Unternehmen und der Unterstützung bei der Vorbereitung und Einreichung von Erklärungen über EU-OSS bieten wir Ihnen umfangreiche Unterstützung und tragen bei zur

- Einhaltung von Fristen,
- Einhaltung der Aufzeichnungspflichten, sowie
- richtigen Anwendung der Steuersätze in den diversen Mitgliedstaaten.

Dabei greifen wir neben der eigenen Fachexpertise gerne auf unser internationales KPMG Netzwerk zurück.

## Unser Leistungsangebot

### Ihr Nutzen

- Evaluierung der Geschäftsvorfälle, um das richtige Verfahren (EU-OSS oder Registrierungspflichten) festzustellen
- Vorbereitung der Registrierung im FinOn
- Beratung iZm der Hinterlegung der einschlägigen Steuersätze in Ihrem Buchhaltungssystem
- Wir halten Sie auf dem Laufenden (aktuelle USt-/ Zoll-Newsletter; „Vereinfachungen“ im Rahmen der aktuellen COVID-19 Situation; „BREXIT“ und vieles mehr)

### Unsere Expertise

- Mitglied im Fachsenat der Kammer der Wirtschaftstreuhänder – Arbeitsgruppe Umsatzsteuer
- Umfangreiche Kenntnisse im Bereich Strukturierung von Geschäftsabwicklungen
- Langjährige Erfahrung im Bereich Indirect Tax
- Erfahrung mit unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und länderspezifischen Besonderheiten
- Weltweites KPMG-Netzwerk

## Kontakt

### Mag. Esther Freitag, MBA

Partner

T +43 1 313 32 - 3650

M +43 664 81 61 275

efreitag@kpmg.at

### MMag. Klaudia Nadlinger, LL.M.

Senior Manager

T +43 732 6938-2334

M +43 664 81 51 188

knadlinger@kpmg.at

### Mag. Christina Pollak, LL.M.

Senior Associate

T +43 1 313 32 - 3244

M +43 664 889 32 089

cpollak@kpmg.at

### Alfred Mühlberger, LL.B.

Senior Associate

T +43 1 313 32 - 3514

M +43 664 26 69 396

amuehlberger@kpmg.at

[kpmg.at](https://www.kpmg.at)



© 2021 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.